



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2013

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20307	12. 6. 2013	Erl. zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)	192
21210	14. 11. 2012	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ...	192

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
13. 5. 2013	Fünfte Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen	197
	Ministerpräsidentin	
7. 6. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main	198
7. 6. 2013	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln	198
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
16. 6. 2013	Bek. – Geschäftsordnung der Prüfungskommission für Qualitätsweine	198

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
11. 6. 2013	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	199
21. 6. 2013	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	199
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
21. 6. 2013	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 12. 7. 2013	200

I.**20307****Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 26.-26.34
v. 12.6.2013

Der Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP), RdErl. d. Innenministeriums v. 27.8.2007 (MBL NRW S. 633) geändert durch RdErl. v. 1.6.2010 (MBL NRW S. 586), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13
Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 30.6.2014 außer Kraft.“

– MBL NRW. 2013 S. 192

21210

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 14.11.2012

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2012 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 erlässt die Apothekerkammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten:

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 28 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Westfalen-

Lippe die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Apothekerkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Apothekerkammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Apothekerkammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen, die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt sowie den Ersthelferkurs absolviert hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, wenn in ihrem Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8 und 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise
 - Teilnahmebescheinigung am Ersthelferkurs in Kopie,
- b) im Fall des § 10 Abs. 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- c) in den Fällen des § 9
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang
 und in den Fällen des § 9 Nr. 1 zusätzlich
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- d) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- e) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

- a) schriftliche Prüfungsbereiche
 - Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
 - Warensortiment (90 Minuten)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche
 - Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
 - Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten)

(3) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 durchgeführt werden.

§ 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Apothekerkammer Westfalen-Lippe über die Übernahme entschieden hat.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Westfalen-Lippe können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 abgenommen.

(2) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

**§ 22
Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 23
Bewertungsverfahren**

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie der Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“ gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

**§ 24
Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke | 25 Prozent, |
| 2. Warensortiment | 25 Prozent, |
| 3. Warenwirtschaft | 20 Prozent, |
| 4. Beratungsgespräch | 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Warensortiment“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“, „Warensortiment“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

**§ 25
Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen
oder Nichtbestehen**

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

**§ 26
Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter“ oder „Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 27**Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 28 Abs. 2 bis 3). Die von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**

§ 28**Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 29**Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 30**Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. November 1993/2. Februar 1994 (MBI. NRW. 1994 S. 1154) vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 3 außer Kraft.

(3) Prüflinge, deren Berufsausbildung vor dem 1. August 2012 begonnen hat und die bereits eine Zwischenprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. November 1993/2. Feb-

ruar 1994 abgelegt haben oder hinsichtlich deren Berufsausbildungsverhältnis keine Vereinbarung gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in der Fassung vom 3. Juli 2012 (BGBl. I Nr. 31, S. 1456) getroffen wurde, werden gemäß den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. November 1993 / 2. Februar 1994 geprüft.

(4) Diese Prüfungsordnung wurde am 12. April 2013 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Ausgefertigt:

Münster, den 20. Februar 2013

Hans Joachim S c h n e i d e r
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

G e n e h m i g t:

Düsseldorf, den 12. April 2013

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. S t o l l m a n n

– MBI. NRW. 2013 S. 192

II.

**Fünfte Satzungsänderung des Versorgungswerks
der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 15.5.2013**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen hat am 15. Mai 2013 folgende Fünfte Satzungsänderung beschlossen:

1. § 6 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Bestellung von zwei Geschäftsführern,“

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören ein Geschäftsführer, der nicht dem Versorgungswerk angehört, sowie ein ehemaliger Abgeordneter. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Vertreterversammlung bestellt zwei Geschäftsführer. Sie bestimmt zugleich, welcher Geschäftsführer dem Vorstand angehört. Der andere Geschäftsführer vertritt diesen im Fall der Abwesenheit mit Stimmrecht im Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Landtags als auch ehemalige Abgeordnete, die dem Versorgungswerk angehören. Die Wahl des weiteren ehemaligen Abgeordneten erfolgt auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl

schriftlich vorliegen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beiden Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung. Diese leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.“

„(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden. Sie werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

4. § 11 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Ausscheiden aus dem Landtag können freiwillige Beiträge nach Maßgabe des § 29 geleistet werden.“

5. An § 43 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Inkrafttreten der Satzung für das gemeinsame Versorgungswerk kann nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrags von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.“

6. In § 45 Satz 1 wird der Passus „rückwirkend zum 01.03.2012“ gestrichen.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31.05.2013 – AZ. Vers. 35-00-1 U 27 III B 4 – die Genehmigung zur Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet.

Düsseldorf, den 6. Juni 2013

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Eckhard Uhlenberg

– MBl. NRW. 2013 S. 197

Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.22 – 1/13
v. 7.6.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main ernannten Herrn Markus Rolf Meli am 5. Juni 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pius Bucher, am 2. Oktober 2009 und am 15. Juni 2011 erweiterte erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 198

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.63-2/09
v. 7.6.2013

Die Botschaft des Königreichs der Niederlande hat über das Auswärtige Amt die Änderung der Kontaktdaten der honorarkonsularischen Vertretung in Köln mitgeteilt:

Unter Sachsenhausen 10 – 26

50667 Köln

Tel.: 0221 – 976 37 01

Fax: 0221 – 976 37 03

Email: honorarkonsulatNL.koeln@t-online.de

– MBl. NRW. 2013 S. 198

Geschäftsordnung der Prüfungskommission für Qualitätsweine

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

v. 16.6.2013

Gemäß § 25 Absatz 2 der Weinverordnung (WeinV 1995 in der Fassung vom 21.4.2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29.9.2011, BGBl. I S. 1996) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NRW vom 8.8.1997, GV. NRW S. 264) wird folgende Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht, die die Geschäftsordnung vom 30.6.1999 (MBl. NRW. S. 977) ablöst:

§ 1

Zuständige Stelle für Prüfung von Weinen

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter ist die zuständige Stelle für die Prüfung und Herabstufung von Weinen; er teilt die Amtliche Prüfnummer (A.P.-Nr.) zu.

§ 2

Kommission

(1) Zur Durchführung der Prüfung obliegt der Kommission die Aufgabe, die im Lande Nordrhein-Westfalen aus heimischem Lesegut hergestellten Weine nach § 11 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes sensorisch zu prüfen.

(2) Die Prüfung kann nach Maßgabe der zwischen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz getroffenen Verwaltungsvereinbarung auch durch eine Sachverständigenkommission für Qualitätsweinprüfung der Prüfstelle Koblenz der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erfolgen.

§ 3

Kommissionsmitglieder

(1) Die Berufung als Kommissionsmitglied setzt den erfolgreichen Abschluss einer Prüferschulung voraus. Der Zeitraum zwischen Abschluss der Prüferschulung und der Berufung soll drei Jahre nicht übersteigen. Eine Berufung kommt für Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, nicht in Betracht.

(2) Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertretungen werden durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer oder durch eine von ihm beauftragte Person zur gewissenhaften Ausübung der Prüftätigkeit und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem Landesbeauftragten. Er ist verantwortlich für die organisatorischen Vorarbeiten sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Qualitätsweinprüfung.

(2) Er beruft die Kommission mindestens zweimal jährlich ein. Bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder

ist rechtzeitig deren Stellvertretung zu informieren und einzuladen.

Die Kommission kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Erteilung der Prüfnummer

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer ist auf einem Formblatt einzureichen, das die in Anlage 9, Abschnitt I der Weinverordnung aufgeführten Angaben enthält. Er ist spätestens am Tag vor dem angekündigten Sitzungstermin beim Landesbeauftragten einzureichen. Spätestens zur Sitzung hat das Ergebnis der chemischen Analyse eines amtlich zugelassenen Labors gemäß § 23 Weinverordnung vorzuliegen, das die in Anlage 10 der Weinverordnung genannten Angaben enthält.

(2) Der Landesbeauftragte prüft, ob der Antrag auf Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer ordnungsgemäß ist und das Erzeugnis nach den Angaben im Antrag den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht. Bei unvollständigen Angaben fordert er die schriftliche Ergänzung innerhalb eines Monats.

(3) Für das Prüfverfahren gilt § 24 Weinverordnung.

Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 9, Abschnitt II angegebene Verfahren. Die Prüfung erfolgt verdeckt. Jedes Kommissionsmitglied führt die Bewertung der sensorischen Prüfmerkmale schriftlich durch und trägt die jeweiligen Punktzahlen bei den Prüfmerkmalen und die Qualitätszahl in den Prüfbeleg ein. Eine Durchschrift des Prüfbelegs wird nach Ablauf der Prüfung dem Landesbeauftragten übergeben.

(4) Die abschließende Bewertung eines Weines wird von ihm aus dem Mittel der abgegebenen Qualitätszahlen errechnet. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Abweichungen in der Beurteilung wird eine Diskussion in Abstimmung mit dem Geschäftsführer geführt, die zur abschließenden Bewertung führt.

Bei erheblichen Unterschieden in der Beurteilung kann eine nochmalige Verkostung – möglichst unter Heranziehung einer weiteren Flasche – zugelassen werden.

§ 6

Protokoll

(1) Der Landesbeauftragte führt das Sitzungsprotokoll und teilt den Antragstellern mit der Prüfnummer das Ergebnis durch den Prüfbescheid gemäß § 26 Absatz 1 Weinverordnung schriftlich mit.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung der Prüfungskommission sind der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Protokolls sowie eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse einzureichen. Zum Jahresende ist eine Gesamtübersicht über die geprüften Weine des Prüfungsjahrganges zu fertigen.

§ 7

Gebührenpflicht

Die Qualitätsweinprüfung ist gebührenpflichtig nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als regionaler Träger von Weinprämierungen kann die Punktbewertung der Qualitätsweinprüfung für die Prämierung der angestellten Weine übernehmen. Hierfür ist nach Abschluss der amtlichen Qualitätsweinprüfung auf Antrag eine nochmalige Bewertung der Weine zulässig.

– MBl. NRW. 2013 S. 198

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 11.6.2013

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 12. Juli 2013 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing

**Freitag, 05. Juli 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 50**

Ausschuss für Verkehr und Planung

**Mittwoch, 10. Juli 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 50**

Ausschuss für Investitionen und Finanzen

**Donnerstag, 11. Juli 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 50**

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 12. Juli 2013 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 11. Juni 2013

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2013 S. 199

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 12.7.2013

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 21.6.2013

Am Freitag, 12.7.2013, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, Raum 100, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.6.2013
5. Sachstandsbericht
6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
7. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2012 und Entlastung des Vorstandes
8. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers
9. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse des ZV VRR und der VRR AöR für das Jahr 2013
11. Änderung der Vorschrift zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A
12. NRW-RRX-Fahrzeugfinanzierung
13. Anspruchserhebung 2014 (Richtlinie zur Einnahmenaufteilung)
14. Änderung der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung
15. ÖPNV-Pauschale und Kreisabschlag

16. Preisanpassung zum 1.1.2014
17. Tarifangelegenheiten
18. Vertriebsbericht 2012
19. EFM 3
20. ZeRP-Lagebericht 2012

Nicht öffentlicher Teil

18. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.4.2013
22. Vergabeverfahren Sauerland-Netz: Kooperationsvereinbarungen sowie Geschäftsführungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag
23. Werkstattstandort RRX
24. Interne AöR-Angelegenheiten
 1. Standort VRR
 2. Neue Stabsstelle „IKT Steuerung, Beratung und Konzeption“ bei der VRR AöR
25. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 21. Juni 2013

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2013 S. 199

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.3.2013
3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
4. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2012 und Entlastung des Vorstandes
5. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse des ZV VRR und der VRR AöR für das Jahr 2013
7. NRW-RRX-Fahrzeugfinanzierung
8. ÖPNV-Pauschale und Kreisabschlag
9. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.4.2013
11. Vergabeverfahren Sauerland-Netz: Kooperationsvereinbarungen sowie Geschäftsführungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag
12. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 21. Juni 2013

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

– MBl. NRW. 2013 S. 200

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 12.7.2013

Bek . d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 21.6.2013

Am Freitag, 12.7.2013, 10.50 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, Raum 100, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569